OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605090/3/JP/LJ

Datum:
Linz, 11. Mai 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des E K, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 18. Februar 2022, GZ: BHPE/921110004157/21, wegen Übertretung des Führerscheingesetzes (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die verletzten Verwaltungsvorschriften § 37 Abs 1, BGBl 120/1997 idF BGBl I 81/2002 iVm § 1 Abs 3 FSG, BGBl 120/1997 idF BGBl I 61/2011 und die Strafsanktionsnormen § 37 Abs 1 iVm § 37 Abs 3 Z 1 FSG, BGBl I 120/1997 idF BGBl 81/2002 lauten.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 220 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg (in der Folge: belangte Behörde) vom 18. Februar 2022, GZ: BHPE/921110004157/21, wurde über den Beschwerdeführer gem § 37 Abs 1 iVm § 37 Abs 3 Z 1 FSG eine Geldstrafe in der Höhe von 1.100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 21 Tage 4 Stunden) verhängt, weil er am 26. April 2021, 15:50 Uhr, in x E, den LKW mit dem behördlichen Kennzeichen x (A) auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt habe, obwohl er nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung gewesen sei. Er habe dadurch § 37 Abs 1 iVm § 1 Abs 3 FSG verletzt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Höhe der Strafe. Der Beschwerdeführer bringt begründend vor, dass er die Begehung der vorgeworfenen Tat bereue und er als arbeitsloser, alleinerziehender Vater die Geldstrafe nicht bezahlen könne. Er sei für zwei minderjährige Kinder sorgepflichtig und habe sich eine neue Wohnung suchen müssen. Er berufe gegen die Strafhöhe.

I.3. Mit Schreiben vom 14. März 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung wurde abgesehen, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der verhängten Strafen richtet und keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs 3 Z 2 VwGVG).

II.1. Der Beschwerdeführer lenkte am 26. April 2021, 15:50 Uhr, den LKW mit dem behördlichen Kennzeichen x (A) in x E. Dabei wurde er von Beamten des öffentlichen Sicherheitsdienstes angehalten und festgestellt, dass der Beschwerdeführer keine gültige Lenkberechtigung besitzt.

II.2. Der Beschwerdeführer ist arbeitslos und für zwei minderjährige Kinder sorgepflichtig. Betreffend den Beschwerdeführer scheinen mehrere verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen, davon fünf einschlägige Verurteilungen, auf.

II.3. Der Sachverhalt wurde an keinem Punkt des Verfahrens vom Beschwerdeführer bestritten und ergibt sich zweifelsfrei aus den vorgelegten Akten. Da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der Strafe richtet, ist der Schuldspruch des Straferkenntnisses in Rechtskraft erwachsen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 1 Abs 3 FSG ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt.

Gemäß § 37 Abs 1 FSG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2.180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt.

Gemäß § 37 Abs 3 Z 1 FSG ist eine Mindeststrafe von 363 Euro zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmung des § 1 Abs 3, sofern der Lenker überhaupt keine gültige Klasse von Lenkberechtigungen besitzt.

III.2. Vorweg ist festzuhalten, dass die falsche Bezeichnung des Rechtsmittels als „Einspruch“ anstelle von „Beschwerde“ nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes allein dessen Unzulässigkeit nicht zu begründen vermag. Für die Beurteilung des Charakters einer Eingabe ist ihr wesentlicher Inhalt, der sich aus dem gestellten Antrag erkennen lässt, und die Art des in diesem gestellten Begehrens, maßgebend. Der Inhalt des Begehrens und damit auch die im Rechtsmittel zum Ausdruck kommende Erklärung ist dafür maßgebend, wer darüber entscheiden soll und welches Rechtsmittel tatsächlich ergriffen wurde (vgl VwGH vom 8.11.1988, 88/11/0152).

Allein die Bezeichnung des gegenständlichen Rechtsmittels als „Einspruch“ ist daher unschädlich. Aufgrund des Inhalts des Schriftsatzes ist erkennbar, dass der Beschwerdeführer die Überprüfung des Straferkenntnisses, mit welchem er wegen des Lenkens eines Kraftfahrzeuges ohne gültige Lenkberechtigung zu einer Geldstrafe von 1.100 Euro verpflichtet wurde, begehrt. Die Erklärung des Beschwerdeführers ist sohin so zu verstehen, dass er das darauf abzielende Rechtsmittel erheben will. Da hierfür ausschließlich die Beschwerde an das

Landesverwaltungsgericht in Betracht kommt, ist der gegenständliche „Einspruch“ als Beschwerde zu qualifizieren.

III.3. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Inhalt des Rechtsmittels in der Gesamtheit dafür maßgebend, ob bei objektiver Betrachtungsweise davon ausgegangen werden kann, dass der Bestrafte auch den Schuldspruch bekämpft hat (vgl VwGH 26.1.2007, 2006/02/0252, mwN). Bei der Beurteilung des Umfangs einer Beschwerde ist der Umstand maßgebend, ob „ausdrücklich nur“ das Ausmaß der verhängten Strafe angefochten wird. Im Zweifel hat die Behörde davon auszugehen, dass sich die Beschwerde gegen die gesamte Strafverfügung richtet (vgl zu all dem näher VwGH 23.3.2016, Ra 2015/02/0247).

III.4. Der Beschwerdeführer beantragt in seiner Beschwerde ausdrücklich und unzweifelhaft ausschließlich die Herabsetzung der Strafe. Die Erfüllung des objektiven und subjektiven Tatbestandes wurde im Verfahren in keiner Weise bestritten, sondern vom Beschwerdeführer vielmehr ausdrücklich zugestanden, indem er ausführt, die Tatbegehung zu bereuen. Durch die Einschränkung der Beschwerde auf die Bekämpfung der Strafhöhe ist "Sache" des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nur mehr die Straffrage. Die Bestrafung wegen der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung ist daher dem Grunde nach rechtskräftig geworden. Dem erkennenden Gericht ist es verwehrt, über die Schuld des Beschwerdeführers abzusprechen (vgl etwa VwGH 19.10.2017, Ra 2017/02/0062).

III.5. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde, in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die

Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist.

III.6. Gemäß § 37 Abs 1 iVm Abs 3 Z 1 FSG ist die gegenständliche Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von 363 Euro bis zu 2.180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen. Über den Beschwerdeführer wurde gegenständlich eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 1.100 Euro verhängt.

Das Geständnis des Beschwerdeführers konnte nicht als Milderungsgrund gewertet werden, da der Beschwerdeführer auf frischer Tat betreten wurde (vgl etwa VwGH 20.9.2019, Ra 2019/02/0097; 27.3.2015, Ra 2015/02/0009). Der Beschwerdeführer weist zahlreiche verkehrsrechtliche Vormerkungen aus der Zeit vor der Tat auf, welche zum Tatzeitpunkt noch nicht getilgt sind. Straferschwerend wirken dabei jene rechtskräftigen Bestrafungen, die auf der gleichen schädlichen Neigung, wie die gegenständliche Tat, beruhen. Der Beschwerdeführer wurde bereits fünf Mal rechtskräftig wegen Lenkens eines Kraftfahrzeuges, ohne im Besitz einer entsprechenden Lenkberechtigung zu sein, bestraft, weshalb dieser Erschwerungsgrund der Strafbemessung zu Grunde zu legen ist. Straferschwerend wirkt zudem die vorsätzliche Tatbegehung des vorgeworfenen Deliktes, zu dessen Verwirklichung bereits Fahrlässigkeit genügt. Der Beschwerdeführer hat im Wissen darüber, dass er nicht über die erforderliche Lenkberechtigung verfügt, da er eine solche noch nie besessen hat und deshalb auch schon mehrfach bestraft wurde, zur Tatzeit am Tatort ein Kraftfahrzeug gelenkt. Im Verfahren sind keine Milderungsgründe zu Tage getreten.

Das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Berechtigung gemäß § 1 Abs 3 FSG zählt zu den gröbsten Verstößen gegen das Kraftfahrrecht (vgl dazu VwGH 27.2.2004, 2004/02/0025 mit Verweis auf VwGH 20.5.2003, 2003/02/0055). Die in Rede stehende Vorschrift und deren Strafdrohung sollen sicherstellen, dass nur Kraftfahrzeuglenker am Straßenverkehr teilnehmen, die im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung sind. Dadurch soll größtmögliche Sicherheit gewährleistet werden. Der Unrechtsgehalt der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Tat ist somit als erheblich zu werten.

Zu seinen finanziellen Verhältnissen gab der Beschwerdeführer an, arbeitslos und für zwei minderjährige Kinder sorgepflichtig zu sein.

III.7. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Erschwerungsgründe erscheint die mit 1.100 Euro festgesetzte Geldstrafe, die rund 50 % der möglichen Höchststrafe darstellt, gerechtfertigt. Eine Herabsetzung der Strafe kann auch in Anbetracht der vom Beschwerdeführer geschilderten äußerst ungünstigen finanziellen Verhältnisse nicht erfolgen. Die verhängte Geldstrafe ist unter Berücksichtigung des Unrechtsgehaltes der Tatbestandsbegehung, der wiederholten Tatbegehung sowie

des Verschuldensausmaßes tat- und schuldangemessen und in dieser Höhe auch erforderlich, um dem Beschwerdeführer die Wichtigkeit der übertretenen Rechtsnorm vor Augen zu führen. Betrachtet man die bisherigen Verwaltungsübertretungen des Beschwerdeführers wegen § 37 Abs 1 FSG iVm § 1 Abs 3 FSG, so zeigt sich, dass selbst die rechtskräftige fünfmalige Verhängung von hohen Geldstrafen den Beschwerdeführer nicht davon abhielt, ohne Lenkberechtigung zu fahren. Eine Herabsetzung der Strafe wäre daher nicht zu rechtfertigen.

Auch aus generalpräventiven Überlegungen ist die Verhängung einer Geldstrafe im verhängten Ausmaß erforderlich, um auch die Allgemeinheit auf die Wichtigkeit der Regelung des § 1 Abs 3 FSG hinzuweisen. Sowohl aus spezial- und generalpräventiven Gründen muss es zu spürbaren und abschreckenden Strafen kommen. Eine Reduzierung der Strafe kommt aus diesen Gründen sowie aufgrund der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht in Betracht.

III.8. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Betrag ist gemäß § 52 Abs 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen. Da der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde nicht durchgedrungen ist, waren die Kosten für das Beschwerdeverfahrens mit 220 Euro (20 % der verhängten Geldstrafe) vorzuschreiben.

III.9. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die auf die verhängte Strafe angewendete Gesetzesbestimmung (Strafsanktionsnorm) und deren Fundstellen sowie die Fundstellen der als verletzte Verwaltungsvorschriften zitierten Normen zu ergänzen (vgl etwa VwGH 2.12.2021, Ra 2021/02/0178).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen, als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Zudem handelt es sich bei der Strafbemessung um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb es sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar